
Nasenspray und Augentropfen zu nehmen. Anschließend ging ich in die Kinderabteilung, um mein Sensitiv Duschgel von Penaten zu kaufen. An genau diesem Regal befanden sich mein Ex- Mann und mein Sohn. Mein Sohn sah mich an.

2. Verhalten meines Ex- Mannes in der Filiale

Als mein Ex Mann mich kurz darauf bemerkte, stand er auf, kam sofort aggressiv auf mich zu und sagte, ich solle sofort verschwinden. Ich antwortete ruhig, dass ich das nicht tun werde.

Ich sah meinen Sohn an, und sagte ich in ruhigem Ton zu ihm:

„■■■■■ erkennst du mich? Weißt du, das ich deine Mama bin? Ich möchte, dass du weißt, dass ich dich liebe und dass ich nicht freiwillig von dir getrennt bin.“

Daraufhin nahm er ihn sofort auf den Arm, hielt ihm die Ohren zu, versuchte sein Gesicht mit seiner Jacke zu verdecken und lief mit ihm durch die Gänge davon, um jede unmittelbare Wahrnehmung meines Kindes zu unterbinden.

Mein Sohn versuchte sich dabei wiederholt aus dem Arm des Kindesvaters zu befreien und schaute mich mehrfach an. Jedes Mal sagte ich ihm erneut in ruhigem Ton:

■■■■■ ich liebe dich. Ich möchte nicht von dir getrennt sein. Ich vermisse dich ganz doll und ich tue alles dafür, dass du wieder nach Hause kommen kannst.“

Mein Ex Mann sagte mehrfach die Polizei rufen zu wollen. Ich ging darauf nicht ein. Er verließ die Filiale. Ich ging langsam hinterher.

3. Verhalten vor dem Fahrzeug und Tötungsdrohung

Vor dem Fahrzeug setzte er mein Kind in das Auto und erklärte mir in aggressivem Ton, mein Verhalten sei „hochgradig Kindeswohlgefährdend“.

Ich erwiderte hierauf ruhig, dass nicht ich, sondern er die Kindeswohlgefährdung sei, und dass ich dafür sorgen werde, dass er für die Misshandlung meines Kindes und mir sowie für die von ihm begangenen Straftaten in den Knast gehen wird.

Darauf antwortete er wörtlich:

„Dann bringe ich dich um.“

Ich fragte ihn unmittelbar, ob er mir gerade ernsthaft gesagt habe, dass er mich umbringen werde. Dies bejahte er.

Anschließend stieg er ins Fahrzeug. Währenddessen hörte ich, wie er zu meinem Sohn sagte, dieser brauche keine Angst zu haben, Papa sei da. Ich öffnete daraufhin die Tür von außen und sagte zu meinem Sohn:

■■■■ nein, du brauchst keine Angst vor Mama haben. Mama liebt dich und vermisst dich.“

Danach fuhr der Kindesvater weg.

4. Unmittelbare Reaktion nach dem Vorfall

Unmittelbar nach dem Vorfall rief ich um 17:11 Uhr den Mitarbeiter Herrn Mattick des zuständigen Polizeiabschnitts 45 an, der bereits mit den gegen den Kindesvater geführten Ermittlungen wegen wiederholter falscher Versicherung an Eides statt und Verleumdung befasst war. Er war nicht mehr erreichbar. Über den Abschnitt wurde mir mitgeteilt, dass die zuständigen Personen erst am Folgetag wieder erreichbar seien.

Zusätzlich rief ich um 17:30 Uhr die 110 an und fragte, wie ich mich nach einer gegen mich ausgesprochenen Tötungsdrohung ohne unmittelbaren Zeugen verhalten solle. Mir wurde mitgeteilt, dass ich Strafanzeige erstatten solle.

Ferner fragte ich bei der DM-Filiale nach, ob Videoaufzeichnungen vorhanden seien. Herr ■■■■ von der Filiale teilte mir mit, dass wegen eines Updates aktuell keine Aufzeichnungen vorhanden seien.

Eine Videoaufzeichnung hätte objektiv belegt, dass ich Abstand hielt, mich meinem Ex-Mann und meinem Kind nicht näherte, sondern aus etwa einem Meter Entfernung ruhig mit meinem Kind sprach. Ebenso wäre ersichtlich gewesen, dass nicht ich auf ihn zuging, sondern er sich mir unmittelbar zu Beginn näherte und mich aufforderte, zu verschwinden. Die Aufzeichnung hätte zudem gezeigt, dass ich mich während des gesamten Geschehens ruhig bewegte, langsam hinterherging und von meiner Seite weder Hektik noch Aggression noch sonst ein bedrohliches Verhalten ausging. Gerade weil der Kindesvater nachweislich wiederholt unwahre Angaben gemacht und selbst vor falschen eidesstattlichen Versicherungen nicht zurückgeschreckt ist, obwohl ein solches Verhalten strafrechtlich relevant ist und beamtenrechtliche Konsequenzen hat, und weil derartige Falschdarstellungen bereits dazu geführt haben, dass mein Kind und ich getrennt wurden und seit nunmehr zwei Jahren voneinander getrennt gehalten werden, wäre eine objektive Videoaufzeichnung von erheblicher Beweiskraft gewesen.

5. Zeugen und Beweismittel

Zum Beweis benenne ich:

5.1 Herrn [REDACTED] Mitarbeiter von Miele, zum Nachweis, dass ich bis 17:00 Uhr an meiner Wohnanschrift war und die Begegnung damit ersichtlich zufällig war.

5.2 Die KassiererIn der DM-Filiale, Frau [REDACTED], zum Nachweis, dass mein Ex- Mann mit meinem Kind auf dem Arm vor mir aus der Filiale weglief.

5.3 Herrn [REDACTED] von der DM-Filiale zum Nachweis, dass aktuell wegen eines Updates keine Videoaufzeichnungen verfügbar waren.

5.4 Meine unmittelbaren Anrufe beim Polizeiabschnitt um 17:11 Uhr und bei der 110 um 17:30 Uhr zum Nachweis meines sofortigen und konsistenten Reaktionsverhaltens unmittelbar nach dem Vorfall.

6. Verstoß gegen § 1684 Abs. 2 BGB durch Abwertung der Mutter und negative Einflussnahme auf das Kind

Der Vorfall ist familiengerichtlich von erheblichem Gewicht, weil der Kindesvater mir gegenüber eine ausdrückliche Tötungsandrohung aussprach und damit ein Verhalten zeigte, das weit über eine bloß konfliktbeladene Zufallssituation hinausgeht und zugleich einen erneuten, massiven Verstoß gegen seine Wohlverhaltenspflicht gemäß § 1684 Abs. 2 BGB darstellt.

Das Kammergericht hat den Kindesvater am 10.06.2025 bereits ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen:

„ ..der Vater wird an seine Wohlverhaltenspflicht gem. § 1684 Abs. 2 BGB erinnert. Diese beinhaltet auch, dem Kind für Zeit von Umgangsunterbrechungen ein positives Bild der Mutter zu erhalten.“

Der nunmehr geschilderte Vorfall zeigt das exakte Gegenteil.

Der Kindesvater markierte mich in einer alltäglichen Zufallssituation als akute Gefahrenquelle, schirmte das Kind körperlich ab, hielt ihm die Ohren zu, verhinderte jede unmittelbare Wahrnehmung der Mutter, lief mit dem Kind davon und vermittelte ihm, es müsse vor der Mutter geschützt werden.

Deutlicher lässt sich die Missachtung der Wohlverhaltenspflicht kaum dokumentieren.

Es handelt sich um ein aktiv vollzogenes Verhalten, das darauf gerichtet war, die Mutter-Kind-Wahrnehmung im Moment ihres Entstehens zu blockieren, das Kind emotional gegen die Mutter abzuschirmen und die Mutter vor dem Kind als Bedrohungsfigur zu inszenieren.

7. Der Vorfall bestätigt die spät. seit der Trennung von meinem Ex-Mann im August 2021 von mir gerügte Bindungsintoleranz und Beeinflussungsdynamik

Der Vorfall steht nicht isoliert.

Er bestätigt in verdichteter Form genau die von mir kontinuierlich gerügte Abschirmungs-, Entfremdungs- und Beeinflussungsdynamik.

Ich habe seit der Trennung von meinem Kind am 22.03.2024 weder informelle, noch zufällige Kontakte zu meinem Sohn gesucht, obwohl sich solche Gelegenheiten ergeben hätten. Selbst als mir nachweislich über eine außenstehende Person aus dem Umfeld des Basketballvereins meines Sohnes ein Treffen hätte vermittelt werden können, habe ich dies gerade nicht genutzt, weil ich berücksichtigt habe, dass ein unregelmäßiger Kontakt für mein Kind belastend sein kann und dass mein Sohn sich in einer solchen Situation in einem Loyalitätskonflikt befände, ohne die Möglichkeit, offen darüber sprechen zu können.

Der hier vorliegende Vorfall ist deshalb in seiner tatsächlichen und menschlichen Dimension zu würdigen.

Ich wurde vor zwei Jahren mit Gewalt von meinem Kind getrennt.

Als ich ihm heute zufällig begegnete und mein Kind mich ansah, war das auch für mich ein existenzieller Moment. In diesem Augenblick habe ich die Entscheidung getroffen, mich weder umzudrehen noch kommentarlos zu verschwinden, noch mich von meinem Ex- Mann durch seine bedrohliche Geste und seine Aufforderung, ich solle sofort verschwinden, einschüchtern und wegschicken zu lassen.

Ich habe die zufällig eingetretene Situation genutzt, um meinem Kind das mitzuteilen, was Gericht und Verfahrensbeteiligte seit April 2025 rechtswidrig unterlassen haben, obwohl sie hierzu wiederholt aufgefordert worden waren,

nämlich die für mein Kind existenzielle Wahrheit:

dass seine Mutter lebt, dass seine Mutter ihn liebt, dass seine Mutter nicht freiwillig von ihm getrennt ist, dass seine Mutter ihn sehen möchte und dass seine Mutter alles tut um ihn zurück nach Hause zu holen.

Diese Aufklärung ist unterblieben, obwohl konkrete Hinweise darauf vorlagen, dass das Kind über seine Mutter in schwerwiegender Weise fehlgeleitet wird. Es ist bekannt, dass mir im April 2025 aus dem Umfeld des Basketballvereins mitgeteilt wurde, dass mein Sohn dort erklärt hat, seine Mutter sei tot, und mein Ex- Mann auf Nachfrage erklärt hat: „Ja, er erzählt überall rum, dass die Alte tot ist, und das ist auch gut so.“

Seit diesem Zeitpunkt habe ich mit Nachdruck verlangt, dass dies aufgeklärt wird. Auch dies ist unterblieben. Vor diesem Hintergrund war es geboten, die zufällige Begegnung, nachdem mein Kind mich bereits wahrgenommen hatte, dazu zu nutzen, ihm zu sagen, dass ich ihn liebe und nicht von ihm getrennt sein möchte.

In der Kindesanhörung am 14.04.2026 wurde die Erklärung des Kindes, zu seiner Familie gehörten nur der Vater, die Großeltern und ein Onkel, einfach hingenommen, ohne das Kind mit der Existenz seiner Mutter zu konfrontieren, ohne es zu fragen, ob es wisse, dass seine Mutter lebt, ob es seine Mutter vermisst, und ohne zu hinterfragen, was ihm über seine Mutter erzählt wird.

Wenn Verfahrensbeteiligte diese Aufklärung verweigern und der Kindesvater zugleich jede spontane Wahrnehmung der Mutter durch das Kind mit Abschirmung, Angstmarkierung und aggressiver Kontrolle beantwortet, dann wird Entfremdung nicht nur behauptet, sondern praktisch hergestellt und fortlaufend stabilisiert.

8. Mustercharakter des Verhaltens des Kindesvaters

Hinzu kommt, dass mein Ex- Mann mich bereits vor der Trennung des Kindes am 22.03.2024 wiederholt bedroht und zugleich das Kind mir gegenüber in Angst versetzt hat. Aus diesem Anlass habe ich im Februar 2023 eine Umgangspflege beantragt, damit mein Kind davor geschützt wird zu erleben wie ich bei den Übergaben an meinen Ex- Mann von diesem bedroht oder sogar körperlich angegriffen werde.

Es existiert u.a. eine Tonaufnahme vom 27.11.2022 um 17 Uhr, auf der er mir gegenüber erklärte, er werde mich „zur Strecke bringen“, während mein Kind auf meinem Arm zu weinen begann und mein Ex Mann zugleich zu ihm sagte: „Papa holt dich hier raus, deine Mutter macht das hier nicht mehr lange.“

Diese frühere Situation ist deshalb von erheblicher Bedeutung, weil sie zeigt, dass das nunmehr am 20.04.2026 zutage getretene Verhalten kein einmaliger Kontrollverlust war, sondern Ausdruck eines über längere Zeit stabilen Musters:

Bedrohung der Mutter, Markierung der Mutter als Gefahr, emotionales Abschirmen des Kindes, Konstruktion eines väterlichen Schutzbildes gegen die Mutter.

Genau dieses Muster trat auch am 20.04.2026 erneut offen zutage.

8.1 Äußerungen der Verfahrensbeiständin Ann -Marie Steiger zur Rückführung, Gefährlichkeit des Kindesvaters und Verfahrensrealität am 22.11.2024

Die Verfahrensbeiständin Ann -Marie Steiger hat die Gefährlichkeit des Kindesvaters bereits selbst benannt. Im Gespräch vom 22.11.2024 erklärte sie, sie sehe es nach dem Bericht der Kinderschutzambulanz ebenfalls so, dass mein Kind nach Hause hätte kommen müssen, und mein Kind sicher erleichtert wäre wieder nach Hause zu können. Gleichzeitig äußerte sie, mein Kind könne Schaden nehmen, wenn der Vater ‚anfängt zu schießen‘, und erklärte, dass der Vater wegen des von ihm aufgebauten Bildes von mir sein Gesicht verliere. Sie kenne die Menschen zu gut, und wüsste, dass das Ego da nicht rauskommt, und ich müsste ihm schon ein besonders Angebot machen, um mein Kind zurück zu bekommen.

(Anlage 1 - Auszug Transkript der Aufnahme des Gesprächs mit Ann-Marie Steiger am 22.11.2024)

Die Eskalationsbereitschaft des Kindesvaters war den Verfahrensbeteiligten bereits seit April 2021 bekannt. Umso gravierender ist, dass daraus nicht die gebotene Konsequenz gezogen wurde, das Kind und mich vor ihm zu schützen, sondern dass stattdessen mein Kind und ich getrennt wurden, und die Trennung fortgeschrieben wurde, und weiterhin wird.

Schutzpflichtig war nicht der Vater vor Gesichtsverlust, sondern mein Kind und ich vor seinem Verhalten.

9. Strafrechtliche Relevanz und familiengerichtliche Bedeutung

Die am 20.04.2026 ausgesprochene Äußerung „Dann bringe ich dich um“ ist strafrechtlich eigenständig relevant. Unabhängig hiervon ist sie auch familiengerichtlich erheblich, weil sie unmittelbar an eine Situation anknüpfte, in der ich dem gemeinsamen Kind in ruhigem Ton mitteilte, dass ich seine Mutter bin, ihn liebe und nicht freiwillig von ihm getrennt bin.

Der Kindesvater reagierte auf die bloße Sichtbarkeit der Mutter für das Kind nicht mit Orientierung, nicht mit Einordnung und nicht mit Schutz des Kindes vor Eskalation, sondern mit Abschirmung, Angstmarkierung, Aggression und Tötungsdrohung.

Wer sich so verhält, zeigt weder Bindungstoleranz noch Förderungsbereitschaft noch die Fähigkeit, das Kind aus elterlichen Konflikten herauszuhalten.

10. Rechtliche Würdigung

Der Vorfall ist als weiterer gewichtiger Beleg dafür zu würdigen,

1. dass der Kindesvater seine Wohlverhaltenspflicht gemäß § 1684 Abs. 2 BGB trotz ausdrücklichen gerichtlichen Hinweises missachtet,
2. dass er dem Kind kein positives Bild der Mutter erhält, sondern aktiv ein negatives und angstbesetztes Bild der Mutter erzeugt,
3. dass er die Mutter-Kind-Beziehung nicht schützt, sondern systematisch blockiert,
4. dass er spontane Wahrnehmungskontakte zwischen Mutter und Kind nicht kindgerecht begleitet, sondern panisch und aggressiv unterbindet,
5. dass seine Darstellung, er handele aus Sorge um das Kindeswohl, mit seinem tatsächlichen Verhalten unvereinbar ist.

11. Schlussfolgerung

Der Vorfall vom 20.04.2026 ist kein Randereignis.

Er ist ein in Echtzeit sichtbar gewordener Beleg dafür, dass der Kindesvater die Trennung des Kindes von der Mutter nicht nur verwaltet, sondern aktiv psychisch absichert, emotional auflädt und gegen jede korrigierende Realität verteidigt, und dass er zu deren Aufrechterhaltung lügt, falsch an Eides statt versichert, seinen Beamtenstatus gefährdet, Strafanzeigen riskiert und damit strafrechtliche Konsequenzen bis hin zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe in Kauf nimmt.

Gerade weil die Begegnung zufällig war, zeigt sie unverstellt, wie der Kindesvater tatsächlich reagiert, wenn das Kind seine Mutter unmittelbar wahrnehmen kann.

Nicht Ruhe, nicht Offenheit, nicht Orientierung, nicht Schutz des Kindes, sondern Abschirmung, Angstmarkierung, Flucht und Drohung.

Genau darin liegt die erhebliche Relevanz dieses Vorfalls für sämtliche aktuellen kindschaftsrechtlichen Verfahren.


Ingke Klimas